

Wegleitung

Einzureichende Unterlagen bei einem Bewilligungsgesuch für eine Verwaltungsgesellschaft

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen bei einem Bewilligungsgesuch für eine Verwaltungsgesellschaft. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen, im Wesentlichen Art. 56 des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) und Art. 80 der Verordnung zum Gesetz über Investmentunternehmen (IUV), massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Einzureichende Unterlagen

- Schriftliches Gesuch an die FMA (Art. 80 Abs. 1 IUV)
- Rechtsform der Verwaltungsgesellschaft (VerwG) (Art. 4 IUG)
- Statuten (Art. 80 Abs. 1 Bst. k IUV)
- Organisations- und Geschäftsreglement (Art. 80 Abs. 1 Bst. l IUV)
- Geschäftsplan (Businessplan), der insbesondere die Organisation gemäss Art. 83 IUV umschreibt, ein Entwicklungsszenario darlegt und die Gründungskosten nennt (Art. 80 Abs. 1 Bst. c IUV)
- Dokumente über die Herkunft des Kapitals und die wesentlichen Besitzverhältnisse sowie die Form der Liberierung (Art. 80 Abs. 1 Bst. e IUV)
- Benennung der Aktionäre (zur Gründung bedarf es mindestens zweier Aktionäre) und Aufschlüsselung der Besitzverhältnisse am Aktienkapital (Art. 80 Abs. 1 Bst. h IUV)
- Name der externen Revisionsstelle, des Mandatleiters und des leitenden Revisors sowie deren unterzeichnete Erklärung im Original, dass sie das Mandat als externe Revisionsstelle annimmt und die folgenden Dokumente den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (siehe „Download für die Annahmeerklärung und die Bestätigung von Dokumenten durch die Revisionsgesellschaft“) (Art. 27 IUG und Art. 80 Abs. 1 Bst. g IUV):
 - Statuten
 - Organisations- und Geschäftsreglement
- Bestätigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes, dass die Eintragungsfähigkeit des Namens gegeben ist (siehe „Wegleitung für die Bestimmung des Namens von VerwG und Investmentunternehmen“) (Art. 80 Abs. 1 Bst. m IUV)
- Personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Art. 80 Abs. 1 Bst. a IUV)

- Annahme- und Firmenzeichnungserklärung der mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen (Art. 80 Abs. 1 Bst. f Ziff. 4 IUV) (unterzeichnet im Original)
 - Dokumente zum Nachweis der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen (Art. 80 Abs. 1 Bst. f Ziff. 1 – 3 IUV)
 - Unterzeichnete und datierte Lebensläufe im Original
 - Kopie von Diplomen, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen sowie Referenzschreiben, welche die fachliche Qualifikation aufzeigen
 - Strafregisterauszüge (nicht älter als 3 Monate)
 - Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, sofern dadurch die Ausübung der jeweiligen Funktion beeinträchtigt wird, sowie eine Verpflichtungserklärung, diesbezügliche Änderungen bekannt zu geben. Diese Angaben sind unterzeichnet im Original einzureichen. (siehe „Download Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren“)
 - Persönliche Erklärung, ob ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet oder letzteres rechtskräftig abgeschlossen wurde
 - Erklärung über die Kenntnis und Einhaltung der Wohlverhaltensregeln (Art. 80 Abs. 1 Bst. n IUV)
 - Delegiert die VerwG einzelne ihrer Aufgaben an Dritte, sind der FMA Unterlagen über die natürliche oder juristische Person einzureichen, an die die Aufgaben delegiert sind. Die für das Mandat verantwortlichen Personen haben der FMA ihre Qualifikation nachzuweisen. Sie reichen dieselben Unterlagen wie die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen der VerwG ein (siehe oben) (Art. 25 IUG sowie Art. 34 und 35 IUV).
-

Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: September 2005